



Amtsgericht Waiblingen
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Amtsgericht Waiblingen, PF 11 93, 71301 Waiblingen

18 M 1301/19
Herrn
Hans-Joachim Zimmer
Hofäckerstraße 36

Datum: 05.09.2019
Durchwahl: 07151 955-870
Aktenzeichen: **18 M 1301/19**
(Bitte bei Antwort angeben)

71364 Winnenden

In der Zwangsvollstreckungssache
Schmidt, Anton & Partner GbR ./ Zimmer, Hans-Joachim

Sehr geehrter Herr Zimmer,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 04.09.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Peisert-Uetz
Justizfachangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Aktenzeichen:
18 M 1301/19



Amtsgericht Waiblingen

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Schmidt, Anton & Partner GbR, vertreten durch d. vertretungsber. Gesellschafter, Botzstraße 1,
07743 Jena
- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Thümmel, Schütze & Partner, Käthe-Kollwitz-Ufer 83, 01309 Dresden

gegen

Hans-Joachim Zimmer, geboren am 26.02.1947, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
- Schuldner -

hat das Amtsgericht Waiblingen am 04.09.2019 beschlossen:

1. Die Erinnerung des Schuldners Hans-Joachim Zimmer vom 16.08.2019 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Schuldner zu tragen.
3. Der Gegenstandswert wird auf 2.094,11 € festgesetzt.

Gründe:

Die Gläubigerin vollstreckt erneut gegen den Schuldner aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner unter Beifügung des Vollstreckungsauftrages mit Schreiben vom 25.07.2019 zur Zahlung eines Betrages von 2.094,11 € aufgefordert. Hiergegen wendet sich der Schuldner mit seinem Rechtsbehelf. Er ist der Ansicht, dass die Gesamtforderung nicht prüffähig sei, da im Vollstreckungsauftrag lediglich ein Betrag von 2.054,00 € genannt sei und somit die Differenz von 40,11 € nicht belegt sei.

Der Gerichtsvollzieher hat in seinem, als Nichtabhilfeentscheidung auszulegendem, Schreiben vom 26.08.2013 die Ansicht vertreten, dass die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht im Einzelnen in dem Zahlungsaufforderungsschreiben anzugeben seien. Zudem sei dem Schuldner aus vorherigen Zwangsvollstreckungsverfahren der Betrag von 40,11 € als Zwangsvollstreckungskosten bekannt gewesen.

Für das weitere Vorbringen des Erinnerungsführers und des Gerichtsvollziehers nimmt das Gericht auf die Erinnerung und die Nichtabhilfeentscheidung Bezug.

Die gem § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Gem. § 788 Abs. 1 ZPO sind die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung anstehenden Anspruch beizutreiben. Ein besonderer Titel ist hierfür nicht erforderlich (Zöller, ZPO, 31. Aufl, § 788 Rdnr. 14).

Aus der Zahlungsaufforderung muss sich für den Schuldner die Zusammensetzung der Forderung ergeben. Nur so ist er in der Lage, die jeweilige Rechtmäßigkeit zu prüfen. Daher bedarf es in der Regel eine Aufspaltung in Hauptforderung, Nebenforderungen und Kosten. Der Schuldner muss hinsichtlich möglicher Tilgungsbestimmung in die Lage versetzt werden, zu entscheiden,

ob und ggf. welchen Teil der Forderungen er bereit und in der Lage ist zu erfüllen. Soweit der Gerichtsvollzieher, wie hier geschehen, den Vollstreckungsauftrag als Anlage beifügt und sich aus diesem die Zusammenstellung ergibt, ist dagegen nichts zu erinnern. Im vorliegenden Fall sind somit die (Teil-) Forderung und die Anwaltskosten für die Zwangsvollstreckung im Umfang von 2.054,00 € belegt. Nicht belegt sind die weiteren gerichtlichen Kosten dieser beantragten Zwangsvollstreckung in Höhe von 40,11 €.

Eine Aufschlüsselung dieser Kosten sind jedoch nur dann erforderlich, wenn dem Schuldner diese unbekannt wären. Hier sind dem Schuldner, gerichtsbekannt, aus einer Vielzahl von Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers diese Kosten bestens bekannt. Zu Recht verweist der Gerichtsvollzieher auf entsprechende Beschwerdeverfahren in der Vergangenheit, die auch explizit diese Kosten zum Gegenstand hatten. Insoweit verstößt der Schuldner gegen das Gebot von Treu und Glauben, wenn er, trotz positiver Kenntnis, sich auf angebliche Unkenntnis und damit auf eine für ihn angebliche nicht bestehende Prüffähigkeit beruft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Waiblingen
Bahnhofstraße 48
71332 Waiblingen

oder bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Kirbach
Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt
Waiblingen, 05.09.2019



Peisert-Uetz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig